



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/90 I  
22.01.2019

Unser Zeichen  
C5-0016-1-287

München  
28.02.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 15. Januar  
2019 betreffend Untergetauchte Neonazis**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf Personen aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität Rechts (PMK-Rechts). Der Begriff „Neonazi“ wird im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nicht verwendet.

Die Rechercheergebnisse beruhen auf einer Auswertung der Datenbanken des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) zum Stand 31. Dezember 2018. Berücksichtigung finden nur solche Haftbefehle, die in den polizeilichen Fahndungssystemen zum Auswertzeitpunkt veröffentlicht waren. Zudem handelt es sich um eine Momentaufnahme zum Stichtag. Veränderungen ergeben sich aus dem dynamischen Prozess des Erlasses und des Vollzugs der Haftbefehle; ausweislich des hohen Fahndungsdrucks werden auf der einen Seite ständig offene Haftbe-

fehle durch die Sicherheitsbehörden vollzogen, aufgrund konsequenter Ermittlungen werden auf der anderen Seite regelmäßig neue Haftbefehle von den zuständigen Justizbehörden erlassen.

Unter offenen Haftbefehlen sind solche zu verstehen, deren Vollstreckung noch nicht erfolgt ist. Dies bezieht sich auf:

- Haftbefehle zur Strafvollstreckung
- Haftbefehle zur Sicherung des Strafverfahrens
- Haftbefehle nach dem Unterbringungsgesetz
- Haftbefehle aufgrund entsprechender Regelungen des Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetzes

zu 1.1:

*Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die bundesweite Zahl von Neonazis (Personen mit Bezügen zur PMK-rechts), gegen die aktuell unvollstreckte Haftbefehle vorliegen?*

zu 1.2:

*In wie vielen dieser Fällen wurden die Täter bereit verurteilt und nach Vollstreckung eines Teils der Haftstrafe ins Ausland abgeschoben oder aus anderen Gründen ins Ausland ausgeliefert oder einem internationalen Strafgerichtshof überstellt?*

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Veröffentlichung aktueller bundesweiter Zahlen von Personen aus dem Bereich PMK-Rechts mit offenen Haftbefehlen erfolgt durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

zu 2.1:

*Gegen wie viele Neonazis (Personen mit Bezügen zur PMK-rechts) liegen nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor?*

Zum 31. Dezember 2018 lagen gegen 81 Personen aus dem Bereich der PMK-Rechts insgesamt 103 unvollstreckte Haftbefehle bayerischer Gerichte oder Behörden vor. Die Anzahl der gesuchten Personen ist nicht mit der Anzahl der Haftbefehle identisch, da zu einer Person mehrere aktuell unvollstreckte Haftbefehle vorhanden sein können.

zu 2.2:

*An welchen Orten befand sich der letzte bekannte Aufenthalt der Neonazis (Personen mit Bezügen zur PMK-rechts), gegen die aktuell unvollstreckte Haftbefehle vorliegen?*

Im Rahmen der statistischen Auswertung zu Personen aus dem Bereich der PMK-Rechts mit unvollstreckten Haftbefehlen wird das angefragte Erhebungskriterium „letzter bekannter Aufenthalt“ zu jeder Person erhoben.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2018 vorliegenden Erkenntnisse sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt:

Letzter bekannter Aufenthalt	Anzahl Personen
Bayern	29
Hessen	1
Nordrhein-Westfalen	1
Sachsen-Anhalt	1
Bulgarien	1
Italien	3
Lettland	1
Litauen	1
Österreich	9
Polen	3
Rumänien	1
Russische Föderation	1

Schweiz	1
Slowakei	2
Spanien	1
Thailand	1
Tschechische Republik	3
Ungarn	1
USA	2
ohne festen Wohnsitz bzw. Adresse unbekannt	18

zu 2.3:

*Aus welchen Gründen können die Haftbefehle gegen die betroffenen Personen nicht vollstreckt werden (bitte detailliert angeben)?*

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Gründen können die Vollstreckungshindernisse bei offenen Haftbefehlen nicht abschließend dargestellt werden. Nach Personen mit offenen Haftbefehlen, insbesondere nach solchen aus dem Bereich der PMK-Rechts, wird durch die Bayerische Polizei konsequent und intensiv gefahndet, um den Vollzug möglichst vieler offener Haftbefehle zu gewährleisten. Hierbei können insbesondere Ziel- und Öffentlichkeitsfahndung, polizeilicher Informationsaustausch auf landes-, bundes- und internationaler Ebene sowie Ermittlungen im Internet (z. B. in sozialen Netzwerken) zum Tragen kommen. Ferner bestehen sowohl beim BLKA als auch bei den Präsidien der Bayerischen Polizei spezielle Fahndungseinheiten, die erforderlichenfalls eng mit dem Bundeskriminalamt sowie über dieses auch mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten. Zuletzt stellt sich teilweise der Vollzug des Haftbefehls trotz bekannten Aufenthalts für die bayerischen Behörden als nicht durchführbar dar (z. B. im Ausland in Haft oder offener bzw. bekannter Aufenthalt im Ausland, ohne dass der Vollzug derzeit im Rahmen internationaler Rechtshilfe möglich ist).

zu 3.1:

*Wie viele dieser Haftbefehle beruhen nach Kenntnis der Staatsregierung ausschließlich oder teilweise auf Delikten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind?*

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 beruhen 26 der 103 unvollstreckten Haftbefehle auf Delikten, die dem Phänomenbereich PMK-Rechts zuzuordnen sind.

zu 3.2:

*Wie viele dieser Haftbefehle beruhen nach Kenntnis der Staatsregierung ausschließlich oder teilweise auf Gewaltdelikten?*

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 beruhen 19 der 103 unvollstreckten Haftbefehle (auch) auf Gewaltdelikten.

zu 4.1:

*In welchen Jahren wurden nach Kenntnis der Staatsregierung die jeweiligen Haftbefehle jeweils (erstmalig) ausgestellt?*

Im Rahmen der statistischen Auswertung wird allein das Jahr der (erstmaligen) Veröffentlichung in den polizeilichen Fahndungssystemen dargestellt. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 gliedert sich die (erstmalige) Veröffentlichung wie folgt:

Jahr der Veröffentlichung	Anzahl der Haftbefehle
2011	3
2012	1
2013	1
2014	3
2015	6
2016	12
2017	20
2018	57

zu 4.2:

*Auf welchen Delikten beruhen die jeweiligen Haftbefehle (bitte nach Jahr der Ausstellung des Haftbefehls und Delikt aufschlüsseln)?*



§ 281 StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	1
§ 293 StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	1
§ 303 StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	1
§ 315b StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	1
§ 315c StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	1
§ 316 StGB	0	0	0	0	0	2	0	0	2
§ 323a StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	1
WaffG	0	1	0	0	0	0	1	0	2
BtMG	0	0	0	0	0	0	1	12	13
§ 21 StVG	0	0	0	0	0	1	1	1	3
OWiG	0	0	0	0	0	0	0	4	4
gesamt	3	1	1	3	6	12	20	57	103

Zu dem Haftbefehl, dem ein Tatvorwurf nach § 211 StGB zugrunde liegt, ist anzumerken, dass sich die hiervon betroffene Person in einer Justizvollzugsanstalt in der Slowakei befindet.

zu 5.:

*Gegen wie viele bayerische Neonazis (Personen mit Bezügen zur PMK-rechts) liegen nach Kenntnis der Staatsregierung in anderen Bundesländern aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor?*

Im Rahmen der statistischen Auswertung werden nur Haftbefehle bayerischer Gerichte oder Behörden dargestellt.

zu 6.1:

*Wann wurde zuletzt eine Überprüfung der Anzahl unvollstreckter Haftbefehle gegen Neonazis durchgeführt?*

Die statistische Auswertung erfolgt vierteljährlich, zuletzt zum Stichtag 31. Dezember 2018.

zu 6.2:

*Wie viele von der Staatsregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 11.1.2018 (Drs. 17/21483) gemeldeten unvollstreckten Haftbefehle konnten im Jahr 2018 vollstreckt werden?*

Seit der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 11. Januar 2018 (LT-Drs. 17/21483 vom 7. September 2018) herangezogenen statistischen Erhebung zum 31. Dezember 2017 bis zum Stichtag der für die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage herangezogenen Auswertung zum 31. Dezember 2018 wurden 86 Haftbefehle aus den polizeilichen Fahndungssystemen gelöscht. Neben der Vollstreckung des Haftbefehls kommt grundsätzlich auch eine Löschung ohne Vollzug (z. B. durch Wegfall des Haftbefehls aufgrund Vollstreckungsverjährung) in Frage. Die Erhebung des jeweils konkret zugrunde liegenden Anlasses der Löschung ist im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär